

Allgemeine Geschäftsbedingungen der M&T Schreinerei GmbH für Montagearbeiten

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) kommen für die Montagearbeiten der Firma M&T Schreinerei GmbH zur Geltung. Wenn Sie als Kunde, die Montagearbeiten der M&T Schreinerei GmbH in Anspruch nehmen, gelten diese nachfolgenden AGB als vollumfänglich und unverändert akzeptiert.

Angeliefertes Material

Sämtliche Gefahren und Risiken sind von der Bestellerin zu tragen.

Montagematerial

Das einschlägige Montagematerial (z.B. für Brandschutztüren, Haftungsschrauben, Silikon, Lamello usw.) muss angeliefert werden und wird, wenn nicht anders vertraglich vereinbart, ohne Verrechnung geliefert.

Montageinfos

Die Infos zu der Montage muss von der Bestellerin klar und schriftlich (z.B. Pläne, Montageanleitungen usw.) angegeben werden (es gilt die Bringschuld der Bestellerin).

Ermächtigung Personen

Die Bestellerin gibt der Unternehmerin im Voraus bekannt, wer auf der Baustelle rechtsverbindlich befugt ist, Weisungen und/oder Mitteilungen zu geben.

Ausserordentliche Umstände

sollten auf der Baustelle ausserordentliche Umstände vorhanden sein (z.B. Montageuntergrund nicht bereit, die Ware ist nicht vollständig geliefert, usw.) die ein Arbeiten verunmöglichen, wird dieser Ausfall vergütet. Es werden höchstens die nachgewiesenen tatsächlichen Mehraufwendungen vergütet.

Ablehnung Schäden am Baugrund

Keine Haftung für unbekanntes Baugrund. Der Bauherr oder der Bauleiter verpflichtet sich, auf Wunsch der Unternehmerin, den Aufbau und die Leitungsführung im Boden, an der Wand oder in der Decke nachzuweisen.

SIA 118, Artikel 5

Die Bestellerin trägt für die Beschaffenheit des Baugrundes (Wand, Decke, Boden) die Verantwortung. Die Prüfpflicht liegt beim Bauherrn, resp. dem Bauleiter. Das unbekanntes Baugrundrisiko trägt der Bauherr.

Regiearbeiten

Die Bestellerin gibt der Unternehmerin im Voraus bekannt, welche Arbeiten gesondert als Regiearbeiten aufgeschrieben werden müssen, damit die Bestellerin diese Arbeit klar als Regiearbeiten weiter verrechnen kann. Verweigert die Bestellerin, oder deren Vertreter die Unterzeichnung der Regierapporte, so kann die Unternehmerin die Arbeit sofort und jederzeit einstellen.

Die Regierapporte werden der Bestellerin für jede Arbeitswoche in der Folgewoche zugestellt. Diese Regierapporte müssen innert Wochenfrist kontrolliert und Unklarheiten angemeldet werden. Wenn diese Regierapporte nicht beanstandet werden, gelten sie als vorbehaltlos genehmigt.

Abnahme

Die Bestellerin gibt der Unternehmerin die eigenen Abnahmeprotokolle im Vorfeld ab. Die Abnahme auf dem Bau erfolgt mit der Bestellerin oder direkt mit dem Bauleiter. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld zu definieren.

Mehr oder Minderauftrag

Gemäss SIA 118, Artikel 86. Verändert sich die Bestellung bis max. 20% (mehr- oder Mindermenge) bleibt der Preis gleich. Danach muss ein neuer Einheitspreis verhandelt werden.

Teuerung

wird gemäss SIA 118, Artikel 67 angewendet.

Lenkung von Kundenfahrzeug

Die Unternehmerin trägt keine Haftung für Schäden am Fahrzeug, wenn der Monteur mit Einwilligung der Bestellerin oder Dritten fährt. Die Versicherung ist Sache der Bestellerin und der Fahrzeughalter ist für eine ausreichende Versicherungsdeckung selbst besorgt.

Verwendung von Montagehilfen von der Bestellerin

Die Unternehmerin übernimmt keine Haftung für Schäden an Montagehilfen (z.B. Palettenrolli, Gerüst, Leitern, Hubwagen usw.), welche von der Bestellerin zur Verfügung gestellt wurden.

Kran und Lift

Sämtliche Kosten, welche für die Benützung von Kran- und Liftarbeiten entstehen, gehen zu Lasten der Bestellerin.

Vertraulichkeit

Die Unternehmerin garantiert, dass die Pläne und Infos vertraulich und für Dritte nicht zugänglich sind. Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnis. Die Unternehmerin archiviert die Unterlagen für 10 Jahre.

Nachbesserungsrecht

Gemäss SIA 118, Artikel 169 steht es der Unternehmerin zu, das Nachbesserungsrecht in Anspruch zu nehmen und auszuüben.

Hilfspersonenhaftung

Die Hilfspersonenhaftung (Subunternehmer) gemäss OR 101 wird wegbedungen und gänzlich aufgehoben.

Haftungsausschluss

M+T Schreinerei GmbH haftet nicht für Schäden, die durch den Auftraggeber oder Dritte verursacht worden sind.

Der Vertrag ist gemäss Schweizer Recht und der SIA 118

Zahlung

Netto 10 Tage, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 10 Tagen werden dem Besteller ein Verzugszins von 8 %, sowie alle sich aus der verspäteten Zahlung ergebenden Spesen in Rechnung gestellt.

Erfüllungsort für Bezahlung

ist Gümligen

Gerichtsstand

ist Gümligen